Brände verhüten

Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Notruf +49 89 48098 **8888**

Brand melden

Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Fluchtwegen folgen

Türen schließen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

BRANDSCHUTZORDNUNG

DIN 14096 - B

Interimsquartier Gasteig HP8

Hans-Preißinger-Straße 2 - 8
81379 München

Inhalt

a) Einleitung 4

b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teil A (Aushang)) 5

c) Brandverhütung 6

01. Rauchverbote 6
02. Feuer und offenes Licht 6
03. Feuergefährliche Arbeiten 6
04. Verlassen des Arbeitsplatzes 6
05. Brennbare Stoffe 6
06. Brennbare Flüssigkeiten und Gase 7
07. Reinigungs- und Putzmittel 7
08. Brennbare Abfälle 7
09. Gasbetriebene Geräte 7
10. Elektrische Arbeitsmittel/ Geräte/ Anlagen und Wärmegeräte 8
11. Zündquellen 8
12. Dekoration 9
13. Räume mit Brand- und Explosionsgefahr 9
14. Besondere Hinweise für den Küchenbereich 9
15. Brandschutzunterweisung für Mitarbeiter 9

d) Brand- und Rauchausbreitung 9

01. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse 9
02. Türen und Fenster 9

e) Flucht- und Rettungswege 9

01. Freihaltung im Außenbereich 9
02. Freihaltung im Gebäude 10
03. Sicherheitskennzeichnung 10

f) Melde- und Löscheinrichtungen 10

01. Alarmierung der Feuerwehr 10
02. Brandbekämpfung 10
03. Feuerlöscher ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
04. Sprinkleranlage 10

g) Verhalten im Brandfall 11

01. Vorgehen 11

h) Brand melden 11

01. Meldung 11
02. Inhalt der Meldung 11

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten 12

01. Alarmsignale 12

02. Anweisungen 12
j) In Sicherheit bringen 12
01. Verlassen des Gefahrenbereichs 12
02. Personenmitnahme 12
03. Verbleib im Raum 12
04. Fluchtwege und Notausgänge 12
05. Sammelstelle 13
k) Löschversuche unternehmen 14
01. Grundsätze 14
02. Brennende Personen 14
03. Löschgeräte richtig einsetzen 14
04. Flüssigkeitsbrände 14
l) Besondere Verhaltensregeln 15
01. Außerbetriebsetzen von Brandschutzanlagen 15
02. Angehörige von Fremdfirmen 15
03. Bergung von Sachgütern und Sicherung von Arbeitsmitteln 15
04. Verhalten nach Bränden 15
05. Erste Hilfe Maßnahmen bei Verbrennungen 15
06. Verhalten mit der Presse 15
m) Anhang 16

Stand: **01.2023**

Die Brandschutzordnung besteht aus 16 Seiten und gilt ausschließlich für das auf dem Deckblatt genannte Objekt. Eine Übertragbarkeit auf andere Objekte ist nicht gegeben.
Das Vervielfältigen, Weitergeben und / oder Veröffentlichen bedarf der Zustimmung des Verfassers.

Ausgestellt nach DIN 14096

Stand Ersterstellung:	01/2023		
Revisionstand:	09/2021	nächste Revision am:	09/2023

Zuständig für die regelmäßige Überprüfung: Brandschutzbeauftragter, A.Schuch
(nach Nutzungs- oder baulicher Änderung oder mind. alle 2 Jahre)

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Brandes und vorbeugend im Objekt

Interimsquartier Gasteig HP8
Hans-Preißinger-Straße 2 - 8
81379 München.

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten. Dies sind beispielsweise Mitarbeiter, Angehörige von Fremdfirmen usw., denen keine besonderen Brandschutzaufgaben zugeordnet sind.

Fremdfirmen / Wartungsfirmen befinden sich im Sinne dieser Brandschutzordnung dann nicht nur vorrübergehend im Objekt, wenn sie

- sich im Schnitt mindestens 2 Tage / Monat im Objekt aufhalten oder
- über einen Zeitraum von zwei Wochen dauerhaft im Objekt sind oder
- sich aufgrund der anderweitigen Anwesenheitsdauer eine vergleichbare Situation ergibt.

Im Zweifelsfall entscheidet der für die Fremdfirma Zuständige der Gasteig München GmbH (GMG), ob die Anwendung der Brandschutzordnung erforderlich ist.

Die Brandschutzordnung Teil B enthält gemäß den Anforderungen der DIN 14096 auch die Darstellung des Teils A.

Diese Zusammenfassung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen und / oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind dreifach gestaffelt:

- ✓ Jeder Mitarbeiter und Angehöriger einer Fremdfirma ist verpflichtet, einen Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unternehmen.
- ✓ Die Mitarbeiter des Rettungsdienstes leiten an der Brandstelle die ärztliche Versorgung der Patienten ein.
- ✓ Ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung.

Das Personal soll die Einsatzkräfte bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen unterstützen und beraten.

Alle Mitarbeiter und Angehörige einer Fremdfirma werden im Rahmen der Sicherheitsunterweisung durch die jeweiligen Vorgesetzten mindestens jährlich über diese Brandschutzordnung informiert. Die entsprechenden Listen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

München, 30.1.23
Ort / Datum

Unterschrift: Geschäftsführer

b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teil A (Aushang))

Die Brandschutzordnung Teil A ist in den Sprachen Deutsch & Englisch verfasst worden. Zudem wird in den Bereichen ohne flächendeckende Brandmeldeanlage auf die Anweisung „Handfeuermelder betätigen" verzichtet. Anbei die Darstellung einer beispielhaften Brandschutzordnung Teil A in deutscher Sprache für Bereiche mit Handfeuermeldern (BMA überwacht).

Brandschutzordnung Teil A

Gasteig

c) Brandverhütung

01. Rauchverbote

- ✓ Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten.
- ✓ Das Rauchen ist nur im Freien an den besonders ausgewiesenen Raucherbereichen erlaubt. Diese Raucherbereiche sind gekennzeichnet und mit Aschenbechern ausgestattet.
- ✓ Rauchtabakreste nur in nichtbrennbare Behälter entsorgen.

02. Feuer und offenes Licht

- ✓ Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist im gesamten Gebäude verboten.
- ✓ Zu offenem Licht zählen *z. B. Kerzen und Petroleumlampen aber auch Schweiß- und Brenngeräte bei Reparaturen.*
- ✓ Ausnahme: Teelichter in Glasbehältern sind in ausgewiesenen Gastronomiebereichen erlaubt.

03. Feuergefährliche Arbeiten

- ✓ Feuergefährliche Arbeiten sind *z. B. Schweiß-, Brenn-, Schneid-, Löt- und Fußbodenklebearbeiten*
- ✓ Diese Arbeiten dürfen nur unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaften von dazu berechtigten Personen durchgeführt werden. Die notwendigen Unterlagen können unter http://publikationen.dguv.de kostenfrei heruntergeladen werden.
- ✓ Außerdem ist das Erfordernis von (Brandschutz-) Maßnahmen mit dem Geschäftsbereich GGM über den Servicedesk zu prüfen und mit dem jeweiligen Ansprechpartner der GMG festzulegen (Erlaubnisschein für zeitweises Abschalten automat. Brandmelder bzw. -meldergruppen und Sprinklergruppen).

04. Verlassen des Arbeitsplatzes

- ✓ Beim Verlassen des Arbeitsplatzes bzw. der Versammlungsstätte Türen und Fenster immer schließen. Dadurch wird einer ungehinderten Brandausbreitung nach Arbeitsende *(beispielsweise über Nacht oder am Wochenende)* entgegengewirkt.
- ✓ Alle Elektrogeräte abschalten.
- ✓ Ausgenommen sind Geräte, die für den Dauerbetrieb geeignet sind.

05. Brennbare Stoffe (Allgemein)

- ✓ Brennbare Stoffe, die leicht entflammbar sind und für eine schnelle Brandausbreitung sorgen, sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, gut zu verwahren sowie in ausgewiesenen Räumen und Behältern zu lagern.
- ✓ Keine Aufbewahrung brennbarer Stoffe in Versammlungsstätten.
- ✓ Feuergefährliche Stoffe *(Äther, med. Alkohol, Fette, Gase usw.)* nur in den dafür vorgesehenen, nichtbrennbaren und dicht schließenden Behältern lagern und sammeln.
- ✓ Nicht in Ausgüsse schütten.
- ✓ Zusammenlagerungsverbote aus dem stoffbezogenen EG-Sicherheitsdatenblatt sind zu beachten.
- ✓ In Werkstätten dürfen brennbare Stoffe nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden.

06. Brennbare Flüssigkeiten und Gase

- ✓ Ventile von Gasflaschen und Gasleitungen regelmäßig auf Dichtigkeit überprüfen lassen und undichte Ventile sofort außer Betrieb nehmen.
- ✓ Armaturen von Sauerstoffflaschen wegen der Explosionsgefahr immer fettfrei halten.
- ✓ Behälter sowie Gasflaschen gegen Umstürzen sichern.
- ✓ Die Lagerung von Flüssiggasen, (*z. B. Propan, Butan)* ist in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenräumen, Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen usw. verboten.
- ✓ Leere Behälter von brennbaren Flüssigkeiten sowie leere Gasflaschen von brennbaren Gasen stets geschlossen halten (hochentzündliche Konzentration).
- ✓ Brennbare Flüssigkeiten (*z. B. Benzin, Spiritus)* geben bei niedrigen und normalen Temperaturen ständig brennbare Dämpfe ab, die in Verbindung mit der Luft zu einer explosionsfähigen Atmosphäre führen können. Das muss unbedingt unterbunden werden.
- ✓ Lappen oder Zellstoff, die mit brennbaren Flüssigkeiten oder oxidierenden Chemikalien getränkt sind, können sich selbst entzünden und dürfen deshalb nur in feuerfesten, verschlossenen Behältern gelagert werden.

07. Reinigungs- und Putzmittel

- ✓ Dürfen nur in ausgewiesenen Räumen und Behältern gelagert werden.

08. Brennbare Abfälle

- ✓ In den einzelnen Fachabteilungen befinden sich kleinere Behältnisse für brennbare Abfälle.
- ✓ Die Zwischenlagerung in Fluren und Treppenräumen ist verboten.
- ✓ Brennbare Abfälle und deren Handhabung:
  - ✓ **Ölige, fettige** oder mit **brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen** und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschließendem Deckel aufbewahrt werden *(Selbstentzündungsgefahr)*.
  - ✓ **Leicht entflammbare Abfälle** (*z. B. Verpackungsmaterial*) sind in regelmäßigen Zeitabständen *(Empfehlung: 1x täglich)* aus den Arbeits- und sonstigen Aufenthaltsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in brandschutztechnisch abgetrennten Räumen zu lagern.
  - ✓ **Abfälle, die noch Glut enthalten** sowie **Zigarettenasche**, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen, in geschlossenen Aschebehältern aufzubewahren *(auch von Reinigungsdiensten einzuhalten)*.
  - ✓ **Leere Behälter** von brennbaren Flüssigkeiten *(enthalten explosionsfähiges Luft-Gas-Gemisch)* umgehend im Abfall-Container entsorgen.

09. Gasbetriebene Geräte

- ✓ Diese Geräte dürfen nur von eingewiesenem Personal bedient werden.
- ✓ Nach dem Gebrauch ist sicherzustellen, dass die Gaszufuhr unterbrochen ist.
- ✓ Beim Ab- oder Umkuppeln von Schläuchen ist darauf zu achten, dass keine explosionsfähige Atmosphäre entsteht.

10. Elektrische Arbeitsmittel/ Geräte/ Anlagen und Wärmegeräte

- ✓ Nur entsprechend den Betriebsanweisungen betreiben.
- ✓ Maschinen, Anlagen und Einrichtungen sind ausschließlich für die Materialien zu nutzen, für deren Einsatzzweck sie entwickelt worden sind. Eine zweckentfremdete Benutzung kann zu Gefährdungsrisiken führen.
- ✓ Elektrische Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nur von Fachpersonal *(Elektrofachkräfte)* angeschlossen, repariert und in Betrieb gesetzt werden.
- ✓ Mängel an Elektrogeräten, elektrischen Anlagen und Einrichtungen müssen sofort an den Störungsdienst Elektrotechnik (ET) gemeldet werden. Bei Gefährdung sind diese, bis zu ihrer Reparatur, außer Betrieb zu setzen.
- ✓ Die Zubereitung von Heißgetränken und -speisen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt.
- ✓ Die Benutzung von elektrischen Tauchsiedern und Heizstrahlern ist verboten. Ausnahmen hiervon sind nur in Einzelfällen in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement (GGM) möglich.
- ✓ Wärmestrahlende Geräte sind auf feuerfeste Unterlagen, fern von brennbaren Gegenständen *(z. B. Gardinen)* zu stellen und zu betreiben. Sie sind nach Betriebsschluss abzuschalten.
- ✓ Der Abstand von Wärmestrahlungsquellen zu brennbaren Materialien *(z. B. Möbel, Gardinen)* muss mind. 1,00 m betragen.
- ✓ Elektrogeräte dürfen nicht in der Nähe von entzündlichen Stoffen betrieben werden, es sei denn, sie entsprechen den einschlägigen Explosionsschutzregelungen.
- ✓ Nur so viele Geräte benutzen, wie Steckdosen vorhanden.
- ✓ Der Abstand von Verteilerschränken, welche ständig freigehalten werden müssen, zu Beleuchtungskörpern und Elektrowärmegeräten muss mind. 0,50 m betragen.
- ✓ Elektrogeräte müssen nach DGUV-Vorschrift 3 geprüft werden. Dies gilt für GMG eigene Elektrogeräte genauso wie alle Elektrogeräte von Fremdfirmen, Wartungsfirmen o. ä.

11. Zündquellen

- ✓ In Bereichen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten bzw. brennbaren Gasen gearbeitet wird, sind Zündquellen fernzuhalten. Das gilt insbesondere auch für Lagerstätten und Bereiche mit hohen „Staubkonzentrationen".
- ✓ Zündquellen sind:
  - ✓ **Offene Flammen** *(z. B. Streichholz, Feuerzeug, Lötlampen, Feuerungsanlagen)*
  - ✓ **Heiße Oberflächen** *(z. B. Lötkolben, heiß laufende Teile von Maschinen, glühende Metallteile, ausströmende heiße Gase)*
  - ✓ **Elektrische Anlagen** *(z. B. Wackelkontakte, überlastete Leitungen, Glühlampen, defekte Steuerungen)*
  - ✓ **Elektrostatische Entladungen** *(z. B. ungeeignete Kleidung, Fließ- und Strömungsvorgänge an nicht geerdeten Anlagenteilen oder Behältern)*
  - ✓ **Reib- oder Schlagfunken** *(z. B. durch Schleifarbeiten, Hammerschlag)*
  - ✓ **Blitzschlag** *(z. B. Einschlag eines Blitzes, Überspannung in Leitungen)*
  - ✓ **Selbstentzündung** *(z. B. durch Stoffe, die aufgrund ihrer niedrigen Zündtemperatur schon bei Normaltemperatur entzünden und chemisch hervorgerufene Wärmebildung)*

12. Dekoration

- ✓ Die Dekoration muss aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen.
- ✓ Vor dem Anbringen von großflächiger Dekoration muss Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten gehalten werden.
- ✓ Flucht- und Rettungswege dürfen weder in der vollen Breite noch in der vollen Höhe beeinträchtigt werden.

13. Räume mit Brand- und Explosionsgefahr

- ✓ Räume mit Brand- und Explosionsgefahr sind *z. B. Lager für brennbare Flüssigkeiten, Lacklager.*
- ✓ Diese Räume sind zu kennzeichnen.

14. Besondere Hinweise für den Küchenbereich

- ✓ Brennendes Fett nie mit Wasser löschen.
- ✓ Fettbrände dürfen nur mit geeignetem Löschmittel gelöscht werden *(z. B. Fettbrandlöscher).*
- ✓ Abzugshauben und -leitungen sind in regelmäßigen Intervallen zu reinigen.
- ✓ Auftauarbeiten nicht mit offener Flamme durchführen.

15. Brandschutzunterweisung für Mitarbeiter

- ✓ Sind in regelmäßigen Abständen *(mind. 1x jährlich)* durchzuführen.
- ✓ Mitarbeiter über vorbeugende und abwehrende Brandschutzmaßnahmen und richtiges Verhalten im Brand- und Gefahrenfall unterrichten.

d) Brand- und Rauchausbreitung

01. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

- ✓ Feuerschutz- und Rauchschutztüren dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, mit Keilen oder ähnlichen Gegenständen festgestellt werden, um einer ungehinderten Brand- und Rauchausbreitung vorzubeugen.
  Auszug aus dem Strafgesetzbuch (§ 145 (2) StGB):
  […] Wer absichtlich oder wissentlich die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung […] bestimmten Rettungsgeräte oder andere Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. […]
- ✓ Bei Türen mit entsprechenden Feststellanlagen ist darauf zu achten, dass die Schließbereiche der Türen nicht zugestellt werden.

02. Türen und Fenster

- ✓ Schließen Sie im Brandfall die Tür und die Fenster an ihrem Arbeitsplatz! Dadurch wird einer ungehinderten Brandausbreitung entgegengewirkt.
- ✓ Achten Sie darauf, dass alle Türen in Fluren und Treppenhäusern geschlossen werden, damit nicht alle Flucht- und Rettungswege gleichzeitig verrauchen und ausreichend Zeit für Räumungsmaßnahmen erhalten bleibt.

e) Flucht- und Rettungswege

01. Freihaltung im Außenbereich

- ✓ Um die Flucht aus dem Gefahrenbereich bzw. einen Löschangriff der Feuerwehr im Brandfall nicht unnötig zu behindern, dürfen weder die Rettungswege noch die Zufahrten für die Feuerwehr von Kraftfahrzeugen, Transportmitteln, Containern oder anderen Gegenständen verstellt werden.

02. Freihaltung im Gebäude

- ✓ Flucht- und Rettungswege müssen in ihrer vorgeschriebenen Länge, Breite und Höhe jederzeit zur Verfügung stehen.
- ✓ Notausgänge von außen und innen freihalten und nicht verschließen.

03. Sicherheitskennzeichnung

- ✓ Der Verlauf und die Anzahl der Rettungswege und Ausgänge sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.
- ✓ Die Brandschutzordnung Teil A, Flucht- und Rettungspläne sowie sämtliche Schilder, die Flucht- und Rettungswege anzeigen, dürfen weder verdeckt noch verstellt oder entfernt werden.
- ✓ Flucht- und Rettungswege und jede Fluchttür sind mit Fluchtwegpiktogrammen gekennzeichnet.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

01. Alarmierung der Feuerwehr

- ✓ Die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.
- ✓ Die Gebäude sind teilweise mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet (Halle E / Isarphilharmonie). Bei einer Brandentdeckung durch einen Brandmelder wird die Feuerwehr über die automatische Brandmeldeanlage alarmiert. Die interne akustische Alarmierung erfolgt nach einer Verzögerung von 3 Minuten.
- ✓ Falls Sie Feuer oder Rauch bemerken, lösen Sie die Brandmeldeanlage von Hand durch Betätigung des Brandmelders aus. Dadurch wird die Feuerwehr unmittelbar alarmiert.
- ✓ Die Feuerwehr mit Weiterleitung durch die Pforte kann mit dem Telefon über die Notrufnummer 8888 und über Handy 089 / 480 98 8888 alarmiert werden.
- ✓ Alarmieren Sie im Gefahrfall außerdem alle anderen sich im Gebäude aufhaltenden Personen. Dies kann beispielsweise durch direktes Ansprechen geschehen.
- ✓ Brandmeldeeinrichtungen sind jederzeit zugänglich sowie gut sichtbar und einsatzbereit zu halten.
- ✓ Jeder Missbrauch ist verboten.

02. Brandbekämpfung

- ✓ Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden können Sie die aufgestellten Feuerlöscher und Löschschläuche in Wandhydranten verwenden. Prägen Sie sich die Standorte der Feuerlöscher ein, die Sie den Flucht- und Rettungsplänen entnehmen können.

03. Feuerlöscher

- ✓ Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöschgeräte vertraut. Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern aufgedruckt.
- ✓ Benutzte oder unbrauchbare Feuerlöscher sind der Abteilung Immobilie zu melden, damit er die Erneuerung veranlassen kann.

04. Sprinkleranlage

- ✓ In dem Gebäude Halle E / Isarphilharmonie ist in allen Bereichen eine Sprinkleranlage installiert, die die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr unterstützt.

g) Verhalten im Brandfall

01. Vorgehen

- ✓ Sorgen Sie mit einem ruhigen und überlegten Handeln für einen routinierten Verlauf der notwendigen Maßnahmen.
- ✓ Wirken Sie beruhigend auf Mitmenschen ein. Panik vermeiden.
- ✓ Schließen Sie die Fenster und Türen im Brandraum. Wichtig: verriegeln Sie diese nicht, da der Zugang für Rettungskräfte gewährleistet sein muss.
- ✓ Folgen Sie den Anweisungen der Sprachalarmierung.
- ✓ Retten Sie sich und Betroffene ins Freie.
- ✓ Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und der Bergung von Sachgütern.
- ✓ Den Aushang der Brandschutzordnung Teil A finden Sie in allen Gebäuden des Geländes Gasteig HP8, dieser erläutert das Verhalten im Brandfall.

h) Brand melden

01. Meldung

- ✓ Vor jedem Versuch der Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr.
- ✓ Die Feuerwehr mit Weiterleitung durch die Notrufzentrale kann mit dem Telefon über die **Notrufnummer 8888** und über **Handy 089 / 480 98 8888** alarmiert werden.
- ✓ Falls Sie Feuer oder Rauch bemerken, lösen Sie in Halle E oder der Isarphilharmonie die Brandmeldeanlage von Hand durch Betätigung eines Brandmelders aus. Dadurch wird die Feuerwehr unmittelbar alarmiert. Die interne Alarmierung und Aufforderung zur Gebäuderäumung erfolgen mit einer Verzögerung von 3 Minuten.
- ✓ Alarmieren Sie in allen Fällen telefonisch die Feuerwehr mit Weiterleitung durch die Notrufzentrale und machen Sie genaue Angaben über die Brandstelle und den Umfang des Feuers.
- ✓ Nehmen Sie niemals an, dass Sie das Feuer selbst löschen können. Dieser Irrtum kann sowohl Menschenleben kosten als auch Sachschaden verursachen.

02. Inhalt der Meldung

- ✓ Beachten Sie das 5-W-Meldeschema:

Wo ist etwas passiert?
Was ist passiert/brennt?
Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist.
Wie viel brennt/ Wie viele Verletzte?
Ungefähren Umfang des Brandes und Zahl der Verletzten.
Welche Gefahren/Verletzungen?
Art der Gefahren und Verletzungen angeben.
Warten auf Rückfragen
Nachdem Sie diese Angaben gemacht haben, abwarten, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird immer erst durch die Meldestelle beendet. Bitte haben Sie trotz des besonderen Ereignisses so viel Geduld, um eventuelle Unklarheiten oder Missverständnisse zu klären.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

01. Alarmsignale

- ✓ Bei Auslösung des Feueralarms / Räumungsalarms in der Isarphilharmonie / Halle E ertönt nach 3 Minuten Verzögerung ein Alarmton / eine Sprachdurchsage.
- ✓ Daraufhin hat jeder die Gebäude zu verlassen bzw. den Anweisungen der Durchsagen folge zu Leisten
- ✓ Sofern ohne Eigengefährdung möglich, sind die auf Hilfe angewiesene Personen zu retten. (Räumung in benachbarte Brandschutzbereiche oder ins Freie) siehe auch oben und ggf. Verweis auf Räumungskonzept
- ✓ Bei Auslösung des Feueralarms/Räumungsalarms gilt die Arbeitsunterbrechung als angeordnet.
- ✓ Die Aufhebung des Feueralarms kann nur durch den Einsatzleiter der Feuerwehr erfolgen.

02. Anweisungen

- ✓ Den Anweisungen der Räumungshelfer ist Folge zu leisten. Siehe hierzu auch das Räumungskonzept.
- ✓ Ist die Feuerwehr eingetroffen, sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.
- ✓ Der Feuerwehr müssen Informationen über den Stand der Räumung des Gebäudes sowie über das Schadensereignis weitergegeben werden.

j) In Sicherheit bringen

01. Verlassen des Gefahrenbereichs

- ✓ Wenn Sie nicht mit Rettungsmaßnahmen oder Brandbekämpfung beschäftigt sind, verlassen Sie sofort über die gekennzeichneten Fluchtwege den unmittelbaren Gefahrenbereich.
- ✓ Verlassen Sie das Gebäude mit Ruhe und Besonnenheit und finden Sie sich an der Sammelstelle ein.
- ✓ Behindern Sie keine Rettungskräfte.

02. Personenmitnahme

- ✓ Fordern Sie im Hause befindliche Besucher, Angehörige von Fremdfirmen und Mitarbeiter auf, das Gebäude unverzüglich auf den gekennzeichneten Rettungswegen zur Sammelstelle zu verlassen.
- ✓ Helfen Sie nach Möglichkeit Personen, die auf Hilfe angewiesen sind, bei der Rettung aus dem Gebäude oder in einen anderen Abschnitt.

03. Verbleib im Raum

- ✓ Falls Sie einen Raum auf Grund von zu starker Rauchbildung in den zugehörigen Rettungswegen nicht mehr verlassen können, schließen Sie die Tür und machen Sie sich am Fenster durch Rufen und Winken bemerkbar.
- ✓ Warten Sie nur in diesem Fall auf die Rettung durch die Feuerwehr. Dichten Sie die Türritzen möglichst zum verrauchten Bereich hin mit feuchten Tüchern ab. Entfernen Sie alle leicht brennbaren Gegenstände in der Nähe der Fenster, wie beispielsweise Gardinen und Vorhänge.

04. Fluchtwege und Notausgänge

- ✓ Informieren Sie sich anhand der Flucht- und Rettungspläne über die vorhandenen Fluchtwege.
- ✓ Stets das Gebäude auf den ausgeschilderten Fluchtwegen verlassen.
- ✓ Bewegen Sie sich gebückt oder kriechend, wenn Sie stark verrauchte Räume oder Flure durchqueren müssen. Sauerstoff und bessere Sicht befinden sich nur am Boden.

05. Sammelstelle

- ✓ Sofern keine anderen Informationen erfolgen, begeben Sie sich zu der vorgesehenen Sammelstelle im Freien, diese ist auf den Flucht- und Rettungsplänen angegeben.
- ✓ Melden Sie sich unbedingt vorher ab, bevor Sie die Sammelstelle verlassen. Wenn Sie die Sammelstelle unerlaubt verlassen, gefährden Sie dadurch unter Umständen die Einsatzkräfte der Feuerwehr, da diese davon ausgehen müssen, dass Sie sich noch im Gebäude befinden und dort unter Einsatz ihres Lebens nach Ihnen suchen.
- ✓ Die genaue Lage der Sammelstelle ist nachfolgendem Planausschnitt zu entnehmen:

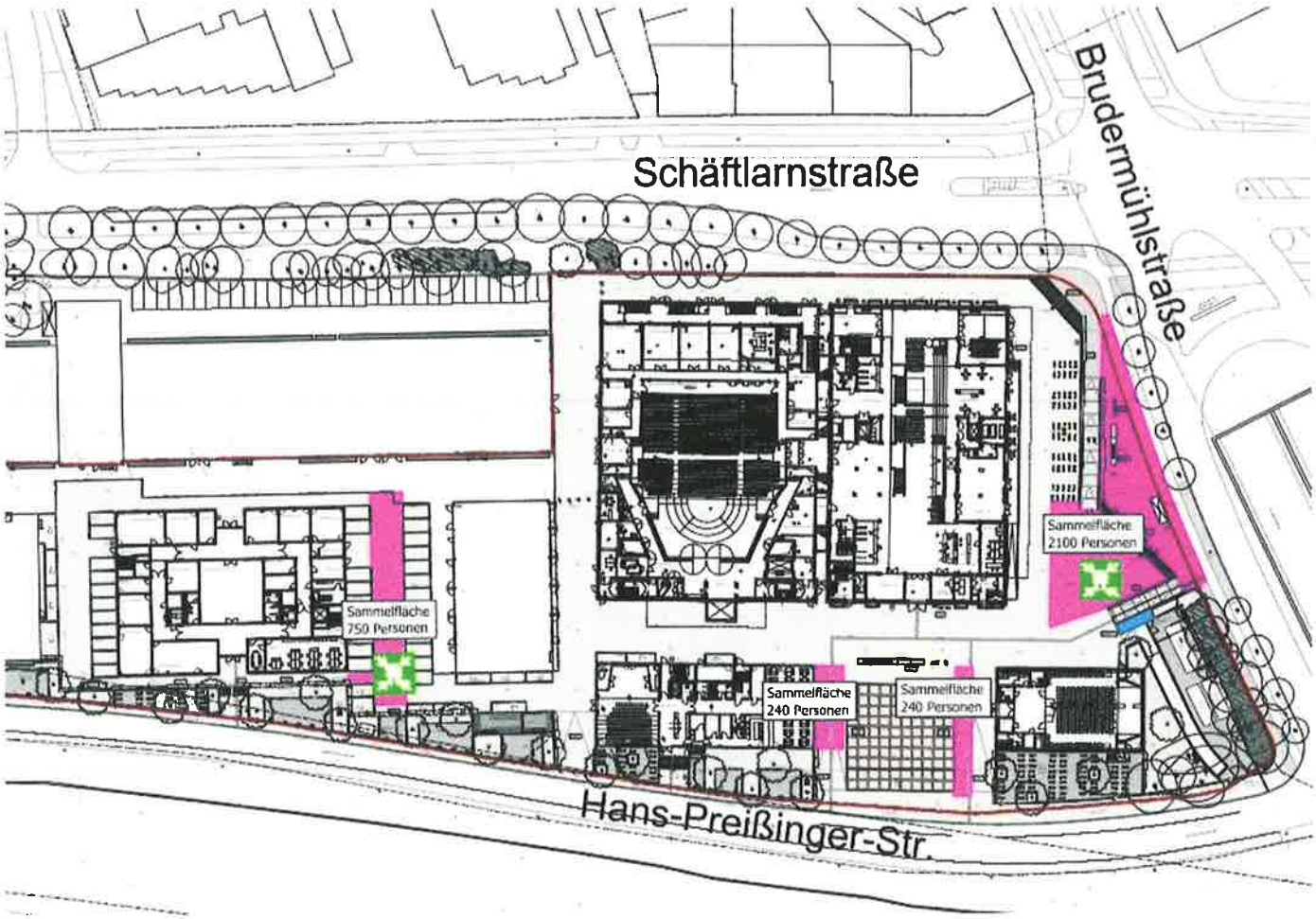

k) Löschversuche unternehmen

01. Grundsätze

- ✓ Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Rettung von Sachgütern.
- ✓ Sich selbst nie in Gefahr bringen *(Eigenschutz beachten)*.
- ✓ Achten Sie darauf, dass Sie durch den Versuch der Brandbekämpfung weder sich noch andere Personen gefährden. Verlassen Sie sofort den Gefahrenbereich, wenn sich das Feuer schnell ausbreitet oder sich viel Rauch bildet.
- ✓ Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Stichflamme *(Backdraft-Effekt)* kommen. Deshalb: Öffnen Sie die Tür nur vorsichtig einen Spalt und schließen Sie die Tür sofort wieder, wenn der Raum dahinter in Flammen steht. Oder Türen, hinter denen das Feuer vermutet wird, gar nicht öffnen.

02. Brennende Personen

- ✓ Wenn Kleidungsteile Feuer fangen ist das Ablöschen mit Hilfe von Feuerlöschern durchzuführen.
- ✓ Schützen Sie ihre Hände bei den Löschmaßnahmen.
- ✓ Durch den Einsatz eines Feuerlöschers wird eine relativ hohe Flexibilität erreicht. Geeignete Löschgeräte sind Pulver-, Schaum- oder Wasserfeuerlöscher. Das Löschen erfolgt ab Schulterhöhe abwärts.

- ✓ Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten, da Schockgefahr.

03. Löschgeräte richtig einsetzen

- ✓ **Generell gilt**
  - ✓ Einhaltung der richtigen Löschtaktik, siehe m) Anhang.
  - ✓ Die Gefahr der Wiederentzündung beachten *(Löschreserve)*.
  - ✓ Die Bedienungsanleitung der Löschgeräte ist auf jedem Gerät aufgedruckt. Bitte beachten Sie, dass es verschiedene Modelle gibt, deren Bedienung sich voneinander unterscheiden kann.
  - ✓ Wenn Sie mit den Gefahren und den Schutzvorkehrungen nicht vertraut sind, verzichten Sie auf jegliche Brandbekämpfung mit Feuerlöschern und anderen Selbsthilfeeinrichtungen und verlassen Sie sofort über die Fluchtwege den unmittelbaren Gefahrenbereich.
- ✓ **Feuerlöscher**
  - ✓ Erst am Brandherd in Betrieb setzen.
  - ✓ Beim Löschen senkrecht halten.

04. Flüssigkeitsbrände

- ✓ Flüssigkeitsbrände dürfen grundsätzlich nicht mit Wasser gelöscht werden, ansonsten besteht die Gefahr einer schlagartigen Brandausbreitung.
- ✓ Flüssigkeitsbrände dürfen nur mit dem dafür vorgesehenen Feuerlöscher gelöscht werden.

I) Besondere Verhaltensregeln

01. Außerbetriebsetzen von Brandschutzanlagen

- ✓ Zu Brandschutzanlagen zählen u. a. Brandmelder und Löschanlagen
- ✓ Zur Vorbeugung von Täuschungsalarmen ist es notwendig, dass z. B. bei Umbauten, speziellen Versuchs- oder Wartungsarbeiten, Teilbereiche von Brandschutzanlagen außer Betrieb genommen werden.
- ✓ Die Abschaltung ist rechtzeitig dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.
- ✓ Für die Zeit der Außerbetriebnahme müssen ausreichende Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, z. B. Brandwachen, Sicherstellung der Brandmeldung, Verringerung der Brandlasten, Bereitstellung geeigneter Löschmittel.
- ✓ Das Verfahren zur Abschaltung der sicherheitstechnischen Anlagen, z. B. Brandmeldeanlage, ist in der Hausordnung (insbesondere Anlagen 1a – 1c) geregelt.

02. Angehörige von Fremdfirmen

- ✓ Arbeitsmaßnahmen durch Fremdfirmen können mit besonderen Brandgefahren verbunden sein, z. B. durch Feuerarbeiten oder Arbeiten in einem Bereich mit erhöhtem Brandrisiko.
- ✓ Fremdfirmen müssen sich bei der Auftragserteilung schriftlich verpflichten, die Sicherheitsvorschriften der Brandschutzordnung einzuhalten.

03. Bergung von Sachgütern und Sicherung von Arbeitsmitteln

- ✓ Mit der Bergung von Sachgütern und Sicherung von Arbeitsmitteln darf erst begonnen werden, wenn keine Menschenleben mehr gefährdet sind und Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden und nur nach Abstimmung mit der Feuerwehreinsatzleitung.

04. Verhalten nach Bränden

- ✓ Das Wiederbetreten von Gebäuden und Brandstätten ist erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr, der Polizei und der Gebäudebrandversicherung erlaubt.

05. Erste Hilfe Maßnahmen bei Verbrennungen

- ✓ Verbrennungen müssen sachkundig behandelt werden. Nach der Erstversorgung sollte eine Weiterbehandlung ausschließlich dem Arzt überlassen werden. Dennoch sollten Sie die wichtigsten Regeln der Erstversorgung von Verbrennungen kennen:
  - ✓ Brandwunden niemals mit den Fingern berühren.
  - ✓ Keinesfalls irgendwelche Salben, Pulver, Gelees oder Öl auf die Wunde auftragen.
  - ✓ Sauberes Trinkwasser zur Kühlung verwenden *(Das Wasser sollte handwarm sein und darf nur für kurze Zeit und drucklos auf die Wunde aufgetragen werden).*
  - ✓ Brandblasen nicht öffnen *(Infektionsgefahr).*
  - ✓ Bei größeren Verbrennungen nur steriles Brandwundenverbandtuch auflegen.
  - ✓ Gesichts- und Augenverbrennungen unverbunden lassen.
  - ✓ Verletzte vor Auskühlung schützen.
  - ✓ Bei Bewusstlosigkeit muss der Verletzte in die stabile Seitenlage gebracht werden.

06. Verhalten mit der Presse

- ✓ Aussagen gegenüber der Presse sind grundsätzlich verboten.

m) Anhang

Löschtaktik

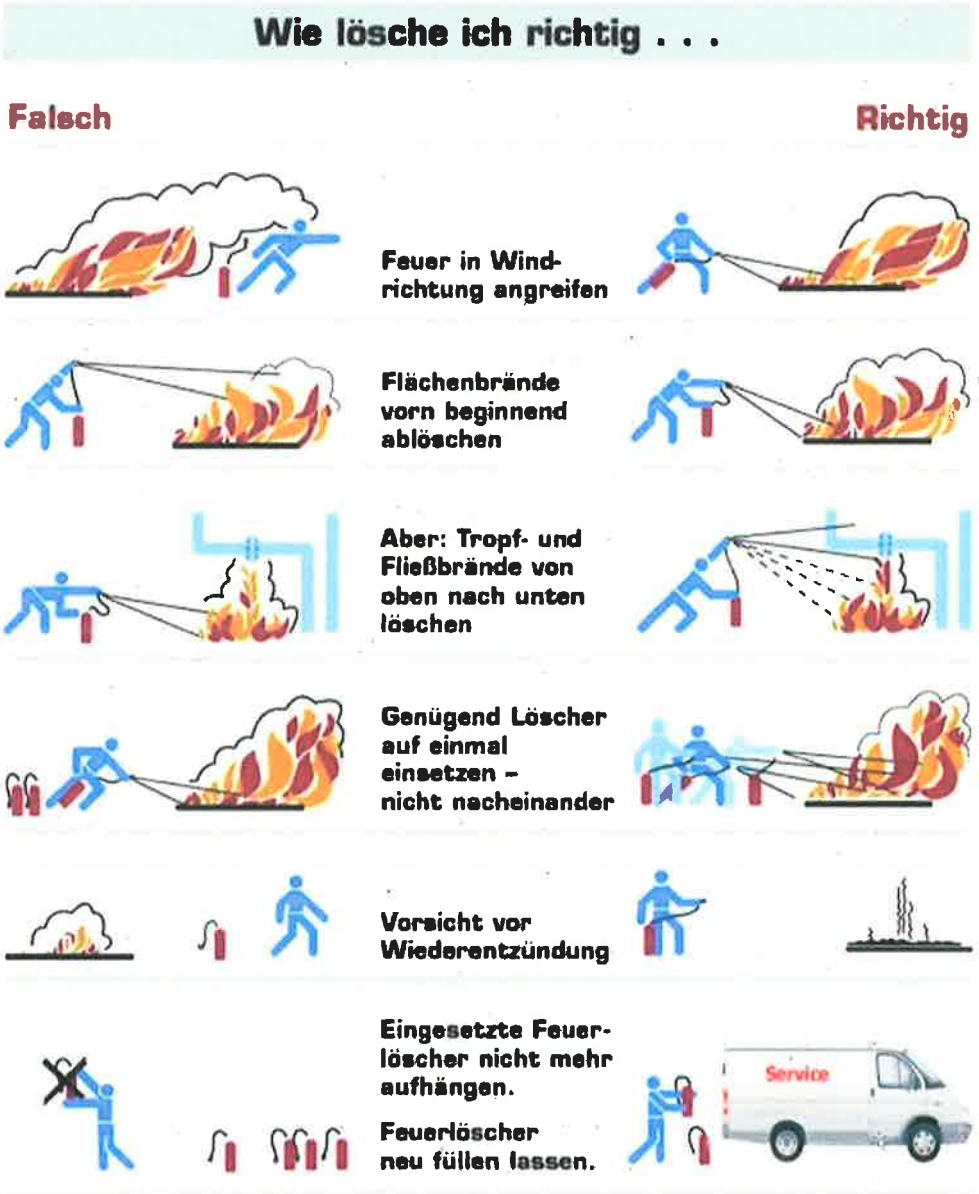

Anmerkung:
Bei der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen bis 1000 V ist ein Mindestabstand von 1 m notwendig.

Schweißen

✓ Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung sind gründlich zu säubern *(z. B. Gefahr durch Funkenflug, Schweißperlen).* Brennbare Stoffe, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, wie beispielsweise fest eingebaute Teile, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flamme, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.

BRANDSCHUTZORDNUNG

DIN 14096 - C

Interimsquartier Gasteig HP8

Hans-Preißinger-Straße 2 - 8
81379 München

Inhalt

a) Einleitung 3

b) Brandverhütung 4

01. Brandschutzbeauftragter bzw. stellv. Brandschutzbeauftragter 4

02. Geschäftsbereich Gebäudemanagement 4

03. Schulungen / Unterweisungen 4

c) Meldung und Alarmierungsablauf 4

01. Alarmauslösung 4

02. Aufhebung des Alarms 4

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte 4

e) Löschmaßnahmen 4

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr 5

g) Nachsorge 5

h) Anhang 5

Stand: **01.2023**

Die Brandschutzordnung besteht aus 5 Seiten und gilt ausschließlich für das auf dem Deckblatt genannte Objekt. Eine Übertragbarkeit auf andere Objekte ist nicht gegeben.
Das Vervielfältigen, Weitergeben und / oder Veröffentlichen bedarf der Zustimmung des Verfassers.

Ausgestellt nach DIN 14096

Stand Ersterstellung:	09/2021		
Revisionstand:	09/2021	nächste Revision am:	09/2023

Zuständig für die regelmäßige Überprüfung: Brandschutzbeauftragter, Schuch
(nach Nutzungs- oder baulicher Änderung oder mind. alle 2 Jahre)

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Brandes und vorbeugend im Objekt

Interimsquartier Gasteig HP8
Hans-Preißinger-Straße 2 - 8
81379 München.

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich vor allem an Personen, denen über die allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Diese Zusammenfassung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen und / oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen sowie Angaben bezüglich zu treffenden Maßnahmen bei bzw. nach einem Brand.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind dreifach gestaffelt:

- ✓ Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, einen Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unternehmen.
- ✓ Die Mitarbeiter/innen des Rettungsdienstes leiten an der Brandstelle die ärztliche Versorgung der Patienten ein.
- ✓ Ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung.

Das Personal soll die Einsatzkräfte bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen unterstützen und beraten.

Alle Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben werden im Rahmen der jährlichen Sicherheitsunterweisung durch die jeweiligen Geschäftsbereiche über diese Brandschutzordnung informiert. Die entsprechenden Listen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

München, 30.1.2023
Ort / Datum

Unterschrift: Geschäftsführer

b) Brandverhütung

01. Brandschutzbeauftragter bzw. stellv. Brandschutzbeauftragter

Der Brandschutzbeauftragte ist u. a. für die Organisation und Fortschreibung des Sicherheitskonzeptes sowie die Organisation der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes zuständig. Einzelheiten ergeben sich aus der Stellenbeschreibung der Funktion.

02. Geschäftsbereich Gebäudemanagement

Die Prüfungen der sicherheitstechnischen Anlagen (BMA, Alarmierungsanlage, Sprinkler, RWA mechanisch und maschinell, Brandschutztüren und –tore, Rauchschutztüren) erfolgt durch den Geschäftsbereich Gebäudemanagement. Die Unterlagen, insbesondere für die regelmäßig erfolgende Abfrage des KVR zur SPrüfV, lagern beim Fachgruppenleiter Maschinenbau.

03. Schulungen / Unterweisungen

Die regelmäßigen Brandschutzunterweisungen erfolgen durch die jeweiligen Geschäftsbereiche mit Unterstützung durch den Brandschutzbeauftragten (nur bei Bedarf).

c) Meldung und Alarmierungsablauf

01. Alarmauslösung

Die erforderlichen internen Alarmierungen sind im Räumungskonzept, im Ordnungsdienstkonzept sowie den Notfallplänen je nach Notfall / Szenario beschrieben.

02. Aufhebung des Alarms

Alarm	Aufhebung des Alarms durch
Brandmeldeanlage	Einsatzleiter Feuerwehr
Alarmierung durch Personen, sonstige Alarmierungen, jeweils ohne Auslösung der Brandmeldeanlage und ohne Beteiligung der Feuerwehr	Notfallteam / Schichtleiter Sicherheitsdienst

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Die Sicherheitsmaßnahmen - insbesondere zur Räumung - sind im Räumungskonzept, im Ordnungsdienstkonzept sowie den Notfallplänen beschrieben.

e) Löschmaßnahmen

- ✓ Der Eigenschutz hat oberste Priorität.
- ✓ Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- ✓ Für die Löschmaßnahmen stehen Feuerlöscher zur Verfügung.
- ✓ Darüber hinaus können die Wandhydranten durch eingewiesenes und regelmäßig geschultes Personal verwendet werden.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Maßnahmen zur Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr sind im Räumungskonzept, im Ordnungsdienstkonzept sowie den Notfallplänen beschrieben.

g) Nachsorge

Die Maßnahmen zur Nachsorge sind im Räumungskonzept, im Ordnungsdienstkonzept sowie den Notfallplänen beschrieben.

Des Weiteren gelten hier die internen Regeln des Geschäftsbereichs Gebäudemanagement.

h) Anhang

Für die Brandschutzordnung sind keine Anlagen erforderlich. Zu einzelnen Punkten siehe insbesondere das Räumungskonzept, das Ordnungsdienstkonzept, die Notfallpläne sowie die internen Regeln des Geschäftsbereichs Gebäudemanagement.